

Aktenzeichen:
2 U 33/24
53 O 165/23 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen, vertreten durch d. Vorsitzenden, Verbraucherzentrale Bundesverband, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungskläger/Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Wüstenrot Bausparkasse AG, vertreten durch d. Vorstand, W&W Platz 1, 70806 Kornwestheim
- Beklagte und Berufungsbeklagte/Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen unzulässiger allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2026 am 12.03.2026 für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 53. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 19. Februar 2024 (Az.: 53 O 165/23) wird, soweit sie sich gegen Ziffer III des landgerichtlichen Urteilstenors richtet,

verworfen

und im Übrigen

zurückgewiesen.

II. Auf die Berufung des Klägers wird das in Ziffer I genannte Urteil im Kostenpunkt und in Ziffer IV. des Tenors

abgeändert und wie folgt **neu gefasst**:

1. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, Verbrauchern gemäß § 13 BGB, die mit der Beklagten einen Bausparvertrag in den Tarifvarianten gemäß Klagantrag vom 25.08.2023 Ziff. I.1. abgeschlossen haben und von denen die Beklagte eine Kontogebühr gemäß Klagantrag vom 25.08.2023 Ziff. I.1. vereinnahmt hat, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft eine Mitteilung in Textform zuzuleiten, in der auf die Rechtswidrigkeit der Klausel gemäß Klagantrag vom 25.08.2023 Ziff. I.1. hingewiesen wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV. Dieses und das in Ziffer I genannte Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus Ziffer I.2. des in Ziffer I genannten landgerichtlichen Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- € abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe desselben Betrages leistet.

Der Beklagten wird außerdem nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages leistet.

V. Die Revision wird zugelassen, soweit die Beklagte durch Ziffer I.2. des Tenors des landgerichtlichen Urteils zur Unterlassung verurteilt ist und ihr hierzu Ordnungsmittel angedroht wurden. Im Übrigen wird die Revision nicht zugelassen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: **bis 16.000,- €.**

GRÜNDE:

A

Der Kläger macht Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsansprüche gegen die Beklagte aus dem UKlaG geltend.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Feststellungen in dem Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 19. Februar 2024 (Az.: 53 O 165/23) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat, nachdem die Parteien einen Teil des Rechtsstreits übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, die Beklagte unter Ordnungsmittellandrohung bei Klageabweisung im Übrigen wie folgt zur Unterlassung und zur Erstattung außergerichtlicher Auslagen verurteilt:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Den Halbsatz „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ in Abs. (1) von § 21 (Bedingungsänderungen).

2. In § 21 (Bedingungsänderungen) in Abs. (3):

„a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, 4 oder 5, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.“

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 13.09.2023 zu bezahlen.

Das Landgericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klage sei hinreichend bestimmt.

Der § 21 Abs. 1 ABB gebe der Beklagten kein Änderungsrecht i.S. von § 308 Nr. 4 BGB in Bezug auf die ABB, sondern regle allein den Weg der Mitteilung solcher Änderungen. Die Passage „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse“ verstoße gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. dazu BGH, Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 212/20, Rn. 47) und sei teilweise unwirksam. An keiner Stelle

der ABB werde definiert, was „die Hausmitteilungen“ der Beklagten seien. Der Bausparer wisse nicht, um welches Informationsmedium es sich handle. Dass ihm die Hausmitteilungen zugegangen sein müssten, lasse sich der Klausel bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht entnehmen. Dem durchschnittlichen Kunden werde nicht klar, dass die Bausparkasse ihn selbst – direkt – auf alle Fälle über Änderungen der ABB informieren werde.

Die Zustimmungsfiktionsklausel in § 21 (3) a) ABB halte einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand und sei deshalb im Ganzen unwirksam. Sie weiche von wesentlichen Grundgedanken der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB ab, indem das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert werde (BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, Rn. 22).

Diese Abweichung benachteilige den Bausparer unangemessen nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB (vgl. dazu BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, Rn. 24). Die gesetzliche Vermutung sei nicht widerlegt. Die Klausel laufe gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Beklagten hinaus (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, Rn. 24). Die Änderungsbefugnis betreffe zwar keine Hauptleistungspflichten, aber abgesehen von § 16 Abs. 5 ABB und § 22 ABB auch nicht nur nebensächliche Regelungen der ABB. Sie könne für den Bausparer wesentliche Änderungen seiner Rechtsposition zeitigen. Insbesondere eine Änderung der Präambel könne den Charakter des Vertrages nachträglich verändern (vgl. zu diesem Gedanken BGH, Urteil vom 11.10.2007 – III ZR 63/07, Rn. 31).

Einen Folgenbeseitigungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3a UWG (Antrag Ziff. III) könne der Kläger nicht mehr erfolgreich geltend machen. Nachdem die Beklagte im Termin vom 05.02.2024 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich der beanstandeten und unzulässigen Klausel in § 17 Abs. 1 ABB abgegeben habe, fehle es an der zur Annahme eines solchen Anspruchs erforderlichen Gefährdung der Interessen der Bausparer. Der Kläger verlange Information der Verbraucher, nicht Schadensausgleich. Der Folgenbeseitigungsanspruch gehe allein auf die Beseitigung der von der unwirksamen Klausel für die Zukunft ausgehenden Gefährdung (vgl. dazu BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19, Rn. 55; Köhler, WRP 2019, 269, Rn. 27). Diese Gefahr sei durch die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht mehr zu gewärtigen.

Der Kläger könne nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG die verlangte Abmahnpauschale verlangen, Zinsen aus §§ 288, 291 BGB i.V.m. § 187 BGB analog).

Die Kosten für den erledigten Teil der Klage habe die Beklagte zu tragen, weil die Klage insoweit zulässig und begründet gewesen sei.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien form- und fristgerecht Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel jeweils prozessordnungsgemäß begründet.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil gegen die Angriffe des Klägers, wiederholt ihre erstinstanzlich geäußerten Rechtsauffassungen und trägt im Kern vor:

In OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, BeckRS 2024, 7140, habe der Senat zu der Zustimmungsklausel alle hier relevanten Argumente behandelt und eine gleichartige Klausel für zulässig erklärt.

Zudem liege keine Abweichung von einem gesetzlichen Leitbild vor. Dieses gehe nach §§ 308 Nr. 5 BGB, 675 g Abs. 2 BGB dahin, dass Zustimmungsfiktionen grundsätzlich zulässig seien, sofern nur nicht wesentliche Teile des Vertrages betroffen seien.

Das Transparenzgebot gebe nicht vor, dem Bausparer ergänzend zu den bisherigen Ausführungen in § 21 Abs. 1 ABB mitzuteilen, auf welchem Wege und in welchem Intervall die Hausmitteilungen übermittelt werden und was genau Hausmitteilungen sind.

Die Ausführungen des Landgerichts zum Fehlen eines Informationsanspruchs seien im Ergebnis richtig, jedoch gehe es auf der Grundlage der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2021 – IV ZR 113/20, Rn. 47; KG, Urteil vom 27.03.2024 – 26 MK 1/21) zu Unrecht davon aus, dass Verjährung erst mit Ablauf des 31. Dezember 2025 drohe. Es komme hierfür nicht auf die Kenntnis des Kunden von der Rechtslage an, sondern nur auf die zugrunde zu legenden Tatsachen.

Ein Folgenbeseitigungsanspruch wäre zudem ggf. zu begrenzen gewesen auf nicht verjährte Ansprüche aus Verträgen im Tarif D2020. Diese Beschränkung sei dem Klageantrag nicht zu entnehmen, und unverjährte Ansprüche bestünden nicht mehr.

Die Beklagte hat ihren Standpunkt in einem nachgelassenen Schriftsatz vom 02. Februar 2026 vertieft und die Auffassung vertreten, selbst ein sprachlich minderbemittelter Verbraucher könne die Zustimmungsklausel nicht falsch verstehen. Das Textformerfordernis beziehe sich eindeutig auf den zu erklärenden Widerspruch. Die Klausel sei nicht intransparent.

Die Beklagte beantragt zu ihrer Berufung:

Unter Abänderung des am 19.02.2024 verkündeten Urteils des Landgericht Stuttgart, 53 O 165/23 wird die Klage insgesamt abgewiesen.

Der Kläger beantragt zur Berufung der Beklagten,

diese zurückzuweisen.

Zu seiner Berufung beantragt er, die Beklagte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zu verurteilen,

Verbrauchern gemäß § 13 BGB, die mit der Beklagten einen Bausparvertrag in den Tarifvarianten gemäß Klagantrag vom 25.08.2023 Ziff. I.1. abgeschlossen haben und von denen die Beklagte eine Kontogebühr gemäß Klagantrag vom 25.08.2023 Ziff. I. 1. vereinnahmt hat, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft eine Mitteilung in Textform zuzuleiten, in dem auf die Rechtswidrigkeit der Klausel gemäß Klagantrag vom 25.08.2023 Ziff. 1.1. hingewiesen wird.

Zur Berufung des Klägers beantragt die Beklagte,

jene zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angegriffene Urteil gegen die Angriffe der Beklagten und trägt im Kern vor:

Der originäre Anspruch des Klägers auf Informationsverpflichtung folge § 1 UKlaG i.V.m. §§ 8 Abs. 1 Satz 1; 3 lit. a); 3 UWG i.V.m. §§ 307, 308 Nr. 4 BGB (vgl. BGH, GRUR 2018, 423, 426, Tz. 25 ff.). Solange der Verbraucher nicht darüber informiert wurde, dass er aufgrund einer rechtswidrigen Klausel zu Unrecht mit „Kontogebühren“ belastet wurde, wisse er nicht, dass er diese von ihm zu Unrecht bezahlten Entgelte zurückverlangen könne. Damit bestehe die Gefahr fort, dass er seine Rückforderungsansprüche aus Unkenntnis nicht geltend mache. Folglich sei die Gefahr künftiger Schäden nicht beseitigt, denn es drohe eine Fehlentscheidung des Bausparers (vgl. BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19).

Die Klausel in § 21 (1) gebe der Beklagten uneingeschränkt die Möglichkeit, Änderungen in den Hausmitteilungen bekannt zu geben. Sie sei mangels Einschränkung gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam. Der Senat habe in seinem Urteil vom 28.03.2024 – 2 U 207/22, eine wortgleiche Klausel in ABB verboten.

Dem Durchschnittskunden sei, zumal vor Vertragsabschluss, nicht klar, was Hausmitteilungen seien, und diese müssten dem Kunden auch nicht zwingend zugehen. Der vertraglich nicht definierte Begriff „Hausmitteilungen“ erlaube selbst die nur hausinterne Bekanntmachung. Einen Zugang setze die Klausel nicht voraus; die Beklagte versuche hier, eine nach § 306 Abs. 2 BGB ausgeschlossene geltungserhaltende Reduktion durchzusetzen.

Auch der Fristbeginn sei damit unbestimmt.

Die Zustimmungsfiktion (§ 21 (3)) gemäß dem erstinstanzlichem Rubrum Ziff. I.2 sei kontrollfähig und verstoße nach BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, NJW 2021, 2573 gegen §§ 308 Nr. 4; 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. §§ 305 Abs. 2; 311 Abs. 1; 145 ff. BGB. Sie ermögliche es, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion das Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2007 - III ZR 63/07, WM 2007, 2202, Rn. 31 ff.).

Der erkennende Senat habe am 28. März 2024 nicht über eine nahezu identische Klausel entschieden. Die in Bezug genommenen Bestimmungen und die Präambel (Anlage K1) wichen in beiden Klauseln erkennbar voneinander ab. Die hier zu beurteilende betreffe mit § 16 Abs. 3 bis 5, § 18, § 19, § 20 Abs. 1 und § 22 der ABB sowie der Präambel für den Kunden im Vertragsgefüge wesentliche Vertragsbestimmungen und damit wesentliche Verbraucherrechte.

Darüber hinaus seien durchgängig Hauptleistungspflichten der Beklagten betroffen, die gemäß der einschlägigen BGH-Rechtsprechung nicht durch eine Erklärungsfiktion geändert werden dürften.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages zweiter Instanz wird auf die im Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht Stuttgart eingereichten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 15. Januar 2026 Bezug genommen.

Die BaFin wurde mit Schreiben vom 29. August 2025 aufgrund der Verfügung des Vorsitzenden vom 27. August 2025 von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt.

B

Die Berufung der Beklagten ist zur Hauptsache und zur Ordnungsmittellandrohung zulässig, gegen die Verurteilung zur Erstattung vorgerichtlicher Auslagen hingegen unzulässig (dazu I.); soweit zulässig, ist das Rechtsmittel unbegründet (dazu II.).

I.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, soweit die Beklagte die Unterlassungsverurteilungen und – inzident, aber eindeutig – die Ordnungsmittellandrohung angreift. Hingegen ist sie unzulässig, soweit sie die Abmahnkostenerstattung betrifft. Denn hierzu fehlt dem Rechtsmittel die nach § 520 Abs. 2 ZPO für die Zulässigkeit vorgegebene Begründung. Unter den gegebenen Umständen ist eine Begründung auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Denn soweit die Parteien wegen einer weiteren ABB-Klausel den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist dieser Klage teil, auf den sich die Abmahnung ebenfalls bezogen hat, nicht in die Berufungsinstanz gelangt. Von daher hätte sich die Beklagte mit dem Abmahnkostenerstattungsanspruch gesondert in ihrer Berufungsbegründung befassen müssen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist, soweit zulässig, unbegründet. Das Landgericht hat dem Kläger die noch im Streit stehenden Unterlassungsansprüche nebst der beantragten Ordnungsmittellandrohung zurecht zuerkannt. Auch seine Kostenentscheidung zu dem von den Parteien übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits ist nach Maßgabe des § 91a ZPO zutreffend (diese von Amts wegen zu treffende Entscheidung greift die Beklagte nicht explizit an).

1.

Das Unterlassungsbegehren ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Streitgegenständlich sind nur Bausparverträge nach dem Tarif D 2020 mit verschie-

denen Tarifvarianten, nicht dagegen Bedingungen in „Wohn-Riester-Bausparverträgen“ oder Bausparverträgen, die bei der Niederlassung der Beklagten in Luxemburg abgeschlossen wurden oder werden.

Gegen diese Auslegung des Klagebegehrens durch das Landgericht (LGU 8) erhebt zweitinstanzlich keine der Parteien einen Einwand.

2.

Das Landgericht hat die Grundsätze für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, wie vorliegend einschlägig, zutreffend wiedergegeben. Auf seine Ausführungen nimmt der Senat billigend Bezug und sieht von einer wiederholenden Darstellung ab. Lediglich ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Senates in OLG Stuttgart, Urteile vom 03. Februar 2022 – 2 U 1172/20; und vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, Bezug genommen.

3.

An diesem Maßstab gemessen hat das Landgericht sowohl den Passus „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ in § 21 (1) der allein angegriffenen Bausparbedingungen im Tarif „D2020“ der Beklagten für unzulässig erklärt (dazu a), wie auch die Zustimmungsfiktionsklausel in § 21 (3) derselben ABB (dazu b).

a)

Zurecht und mit zutreffender Begründung, auf die der Senat billigend Bezug nimmt, um Wiederholungen zu vermeiden, hat das Landgericht den einer gesonderten rechtlichen Beurteilung zugänglichen Halbsatz „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ für unwirksam gehalten und daher die Beklagten verurteilt, dessen Verwendung in § 21 (3) der ABB zu unterlassen. Weitere Ausführungen hierzu sind auch durch das Berufungsvorbringen nicht veranlasst.

b)

Die Zustimmungsfiktion in § 21 (3) a) der streitgegenständlichen, unstreitig von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwandten ABB hat das Landgericht im Ergebnis zurecht als unzulässig angesehen. Ihre Unwirksamkeit folgt schon aus ihrer Intransparenz. Der Senat kann offen lassen, ob die darin enthaltene Zustimmungsfiktion daneben auch gegen § 308 Nr. 4 oder Nr. 5 BGB verstößt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, juris Rn. 114 ff., m.w.N.) und ob sie auf der Grundlage der Senatsrechtsprechung (a.a.O., Rn. 126 ff.) nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

aa)

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners, die gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung

zur Folge haben kann, auch daraus ergeben, dass diese nicht klar und verständlich ist. Hierzu gelten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgende Maßstäbe:

(1)

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein. Die Klausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen gefordert werden kann. Der Vertragspartner des Verwenders muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls "auf ihn zukommt". Eine Vertragsgestaltung, die objektiv dazu geeignet ist, den Vertragspartner bezüglich seiner Rechtsstellung in die Irre zu führen, verstößt gegen das Transparenzgebot (st. Rspr.; vgl. BGHZ 239, 52, Rn. 22; BGH, Urteil vom 13. November 2025 – III ZR 165/24, MDR 2026, 93, juris Rn. 33; je m.w.N.).

(2)

Die Transparenzanforderungen dürfen indessen nicht überspannt werden. Weder bedarf es eines solchen Grades an Konkretisierung, dass alle Eventualitäten erfasst sind und im Einzelfall keinerlei Zweifelsfragen auftreten können, noch ist ein Verstoß gegen das Transparenzgebot schon dann zu bejahen, wenn Bedingungen noch klarer und verständlicher hätten formuliert werden können. Sogar eine unnötige Wirrnis im Klauseltext ist unschädlich, wenn sich der Klauseltext mit der gebotenen Aufmerksamkeit erschließen lässt (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – III ZR 165/24, MDR 2026, 93, juris Rn. 34; m.w.N.).

(3)

Bei der Beurteilung, ob eine Regelung dem Transparenzgebot genügt, ist nicht auf den flüchtigen, sondern den aufmerksamen und sorgfältigen Betrachter abzustellen. Maßgebend sind die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Insoweit gilt kein anderer Maßstab als derjenige, der auch bei der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten ist. Diese sind so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei sind auch bei der Beurteilung der Transparenz die Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Klauselwerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Kunden erkennbar sind (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – III ZR 165/24, MDR 2026, 93, juris Rn. 35; m.w.N.).

bb)

An diesem Maßstab gemessen ist die angegriffene Zustimmungsfiktion in § 21 (3) a) ABB intransparent und benachteiligt den Verbraucher unangemessen, so dass die Klausel unwirksam ist.

(1)

Die Klausel ist nach ihrem Wortlaut unklar.

(1.1)

Sie lautet unstreitig:

„a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, 4 oder 5, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.“

In diesem Text ist die sprachliche Zuordnung des Passus „in Textform“ mehrdeutig. Das Textformerfordernis kann sich sowohl auf die Mitteilung der Bausparkasse beziehen („binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform“) wie auch auf den Widerspruch („in Textform widerspricht“).

(1.2)

Keine der beiden Auslegungen des Wortsinns liegt nach dem maßgebenden Verständnis des aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers an der Stelle des Kunden bei Vertragsschluss fern. Sie stehen vielmehr gleichgewichtig nebeneinander. Keine von beiden ist erkennbar nicht gewollt. Zwar ist das Änderungsverlangen der Bausparkasse schon in § 21 (1) ABB geregelt, wohingegen § 21 (3) ABB die Zustimmung des Kunden betrifft. Dies besagt aber nichts über die grammatische Zuordnung des Passus „in Textform“. Denn in § 21 (3) ABB wird neben der Zustimmung durch den Kunden auch das Änderungsverlangen nach § 21 (1) angesprochen, auf das sich die Zustimmung beziehen soll. Der Wortlaut lässt – nicht nur für sprachlich einfach strukturierte Kunden – gleichermaßen das Verständnis zu, dass nur ein in Textform mitgeteiltes Änderungsverlangen der Bausparkasse eine Zustimmungsfiktion eröffnet, wie auch das Verständnis, dass jedes Änderungsverlangen eine Zustimmung durch Schweigen nach sich ziehen kann und der Widerspruch in Textform erfolgen muss.

(2)

Verstärkt wird die Unklarheit durch den Bezug auf § 21 (1) ABB. Diese vom Landgericht zutreffend in einem Teil als intransparent beurteilte Klausel infiziert über die Bezugnahme in § 21 (3) ABB auch die Zustimmungsfiktion.

(3)

Außerdem sieht § 21 (1) ABB in der in § 21 (3) a) ABB in Bezug genommenen Fassung verschiedene Möglichkeiten für die Verwenderin vor, Vertragsänderungen zu verlangen. Für diese ist dort

nicht durchgängig die Textform ausdrücklich vorgegeben. Somit kommt dem Formerfordernis in § 21 (3) a) ABB auch dann ein sinnstiftender Gehalt zu, wenn es sich auf die Mitteilung des Änderungsverlangens bezieht und die Zustimmungsfiktion also nur eintreten soll, wenn zuvor ein Änderungsverlangen in Textform erfolgt war.

Im Hinblick auf die vom Kläger thematisierte Rechtssicherheit bei der Fristberechnung erschiene es sogar vorzugswürdig, die Regelung dahin zu verstehen, dass eine Zustimmungsfiktion nur in den Fällen vereinbart sein solle, in denen das Änderungsverlangen den Kunden in Textform erreicht hatte.

(4)

Dass der Gesetzgeber in verschiedenen Normen gleichartige Formulierungen verwandt hat, bleibt für die AGB-Kontrolle unerheblich. Die besonderen Maßstäbe, an denen zum Schutz der betroffenen Verbraucher Allgemeine Geschäftsbedingungen zu messen sind, gelten für Gesetze nicht. Mehrdeutige und selbst eindeutig in ihrem Wortlaut missratene Normen sind nicht unwirksam, sondern nach den anerkannten dogmatischen Grundsätzen auszulegen.

cc)

Aus der Intransparenz erwächst auch eine relevante Benachteiligung des Verbrauchers, welche die Klausel unbillig macht.

(1)

Der Verbraucher kann weder mit der gebotenen Klarheit erkennen, ob er einem Änderungsverlangen nur widersprechen muss, wenn dieses in Textform an ihn herangetragen wurde, noch ob er seinen Widerspruch stets in Textform erklären muss. Gleichviel, wie er die Klausel versteht, läuft er Gefahr, seine Rechte wegen eines Irrtums nicht auszuüben.

(1.1)

Erachtet er einen formfeien Widerspruch für ausreichend und verzichtet deshalb auf die Textform, so kann er später von der Beklagten damit konfrontiert werden, er hätte in Textform widersprechen müssen und seine Zustimmung gelte als erteilt. Dies kann ihn davon abhalten, Rechte aus der vermeintlich geänderten Vertragsfassung geltend zu machen.

Unabhängig vom Verhalten der Beklagten entsteht aus der Intransparenz die Gefahr, dass der Kunde im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehung annimmt, ein von ihm erklärter Widerspruch sei aus Formgründen unwirksam und deshalb davon absieht, ihm zustehende vertragliche Rechte geltend zu machen.

(1.2)

Geht man von einem formbedürftigen Widerspruch aus, so läuft der Verbraucher Gefahr, dieses Erfordernis zu verkennen, einen formunwirksamen Widerspruch zu erklären und folglich die von

ihm nicht gewollte Vertragsänderung hinnehmen zu müssen. In diesem Fall verlöre er sein Widerspruchsrecht, weil er die Klausel nicht verstünde.

(2)

Die aus der Intransparenz erwachsenden Gefahren sind so gewichtig, dass aus der Intransparenz die Unbilligkeit der Klausel und damit deren Unwirksamkeit folgt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass über die Verletzung der Privatautonomie hinaus für den Kunden weitere Rechtsnachteile daraus entstehen können, dass er Änderungsverlangen der Beklagten nicht wirksam widerspricht oder zu Unrecht als wirksam ansieht. Eine genaue Beschreibung dieser Nachteile kann naturgemäß noch nicht erfolgen, weil die in Betracht kommenden Änderungsverlangen ex ante nicht abschließend definiert werden können. Dies geht zu Lasten des Verwenders (der Beklagten).

Diese Nachteile werden insbesondere nicht dadurch kompensiert, dass geänderte ABB ihrerseits wieder der Inhaltskontrolle unterliegen.

dd)

Folglich ist auch die Ordnungsmittellandrohung zurecht ergangen; die Berufung greift diese nur inzident an.

III.

Die Berufung des Klägers richtet sich nur gegen die Zurückweisung seines – zwischenzeitlich modifizierten – Antrages, die Beklagten zu einer Verbraucherinformation als Folgenbeseitigung zu verurteilen; die Teilklageabweisung in Bezug auf die Vertragsbestimmung § 21 (1) ABB greift der Kläger nicht an.

Sie ist zulässig und mit dem zuletzt gestellten Antrag (s. Prot. v. 15. Januar 2026) begründet. Dieser ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt (dazu 1.), und begründet (dazu 2.).

1.

Die Klage ist, soweit für die Berufung des Klägers von Belang, zulässig, insbesondere scheitert der umformulierte Antrag nicht an § 533 ZPO, und er ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

a)

Anders als bei einem Unterlassungsantrag ist eine genauere Bezeichnung des verlangten Handelns im Klageantrag selbst hier nicht geboten. Denn für die Beklagte ist aus dem Kontext der Klageschrift ersichtlich, was der Kläger von ihr verlangt.

Zwar ist der Berufungsantrag, die Beklagte zu verurteilen, Verbrauchern gemäß § 13 BGB, die mit der Beklagten einen Bausparvertrag in den Tarifvarianten gemäß Klagantrag Ziff. I.1. abgeschlossen haben und von denen die Beklagte eine Kontogebühr gemäß Klagantrag Ziff. I.1. vereinnahmt hat, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft eine Nachricht in Textform zuzuleiten, in der auf die Rechtswidrigkeit der Klausel gemäß Klagantrag Ziff. I.1. hingewiesen wird, im zweiten Rechtszug seines Kontextes entkleidet, weil der Klageantrag Ziffer I.1. nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens ist.

Gleichwohl besteht weder Zweifel über den Inhalt, noch über die Form der abzugebenden Erklärung, noch über den Adressatenkreis. Der Folgenbeseitigungsanspruch bezieht sich eindeutig nur auf die vom ursprünglichen Unterlassungsantrag Ziffer I.1. erfassten Tarifvarianten KP, KF, P und T in den schon vom Landgericht (LGU 8) bezeichneten Bausparverträgen und auf die Kunden, welchen in solchen Verträgen Kontoführungsgebühren belastet wurden.

b)

Der Senat hat hierzu lediglich ein offensichtliches Redaktionsversehen korrigiert, welches durch die Umformulierung des Antrages im Verhandlungstermin vor dem Senat entstanden ist.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Dem Kläger steht der erhobene Folgenbeseitigungsanspruch zu.

a)

Zurecht hat das Landgericht allerdings ausgeführt, dass der Folgenbeseitigungsanspruch aus §§ 1, 8 UKlaG eng darauf zugeschnitten ist, dem durch eine unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingung betroffenen Verbraucher die Kenntnis von deren Unwirksamkeit zu vermitteln: Der Anspruch auf Information über die Klauselunwirksamkeit geht nicht über die in § 8 UWG normierte Beseitigung der unzulässigen geschäftlichen Handlung hinaus. Er ist weder darauf gerichtet, einen durch die Verwendung der beanstandeten Klausel verursachten Schaden zu ersetzen, noch den Kunden anderweitig so zu stellen, als wäre der Vertrag nicht abgeschlossen worden. Vielmehr richtet sich der Anspruch allein auf die künftige Beseitigung der von der unwirksamen Klausel weiterhin ausgehenden Gefährdung (vgl. Köhler, WRP 2019, 269, Rn. 25). Die Wiederherstellung irgendeines ursprünglichen Zustandes ist dem Verwender demgegenüber nicht auferlegt (BGHZ 229, 366, juris Rn. 55).

b)

Soweit der Kläger ausführt, es gehe ihm darum, den Kunden die Kenntnis davon zu vermitteln, dass sie eine Neuberechnung ihres Bausparkontos ohne ein Jahresentgelt verlangen bzw. eine Nachzahlung fordern können, ist dieses Bestreben vom Zweck des Folgenbeseitigungsanspruchs nicht gedeckt, der allein darauf abzielt, die von der unwirksamen Klausel ausgehende Gefährdung für die Zukunft zu unterbinden. Unterbunden wird sie einerseits noch nicht dadurch, dass der Verwender die Klausel nicht mehr verwendet und sich auch in laufenden Verträgen nicht mehr auf

sie beruft; andererseits erfordert der Informationszweck keine allgemeine Rechtsberatung des Kunden über seine aus der Unwirksamkeit der ihm gegenüber verwandten Klausel folgenden Rechte, wie sie dem Kläger letztlich vorschwebt. Dem Zweck ist genüge getan, wenn der Verwender dem Verbraucher unmissverständlich mitteilt, dass die betreffende Klausel unwirksam ist. Damit ist deren lauterkeitsrechtliche Folgewirkung beseitigt, denn der Verbraucher läuft nicht länger Gefahr, von der Wirksamkeit der Klausel auszugehen und hierauf eine geschäftliche Entscheidung zu gründen.

c)

Hieraus resultiert, dass der Anspruch auf Folgenbeseitigung sich auf die unzweideutige Mitteilung über die Unwirksamkeit der Klausel beschränkt. Welche Schlussfolgerungen der Verbraucher hieraus für seine Rechtsstellung zieht und was er infolge dessen veranlassen will, fällt allein in seine Sphäre.

d)

Ungeachtet der weitergehenden Intention des Klägers geht sein Berufungsbegehren auf die von der Beklagten demnach geschuldete Mitteilung. Die Rechtsfolge, welche sich in seinem geänderten Berufungsantrag manifestiert, entspricht seinem materiellen Anspruch und war dem Kläger somit zuzusprechen. Der Mitteilung über die Unwirksamkeit steht die hier verlangte Mitteilung gleich, dass die Klausel rechtswidrig ist. Denn der Referenzverbraucher zieht daraus den Schluss, dass aus ihr keine Rechte gegen ihn hergeleitet werden können.

e)

Ohne Erfolg wendet die Beklagte ein, etwaige Zahlungsansprüche der Kunden aus der unberechtigten Belastung mit einer Gebühr nach der unwirksamen Klausel seien verjährt, so dass deshalb eine Mitteilung an die Kunden nicht mehr verlangt werden könne. Wie ausgeführt, dient die gebotene Information dazu, dem Kunden für die von ihm zukünftig zu treffenden geschäftlichen Entscheidungen klar zu machen, dass eine bestimmte ABB-Klausel rechtswidrig und also unwirksam ist und nicht darauf, dem Kunden seine Schadensersatzansprüche offenzulegen. Jedoch besteht, solange noch Verträge laufen, welche die fragliche Klausel enthalten, die Gefahr, dass Kunden in der Annahme, die betreffende Klausel sei wirksam, davon absehen, eine auch nach dem Verjährungseintritt zulässige Aufrechnung zu erklären (§ 215 BGB; vgl. Rüßmann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl. (Stand: 01. März 2026), Rn. 51 zu § 387 BGB) oder eine Neuberechnung ihres Bausparkontos zu verlangen.

Dass vorliegend jedwedes Interesse der Kunden an der Mitteilung entfallen sei, ist nach dem Vortrag der Parteien nicht feststellbar. Eine Differenzierung nach einzelnen Kundengruppen kann der Senat nach dem Vortrag der Parteien gleichfalls nicht vornehmen.

C**I.**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2, 91a ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

II.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 43 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO.

1.

Der Senat folgt in gefestigter Rechtsprechung (vgl. etwa OLG Stuttgart, Urteile vom 26. Februar 2026 – 2 U 37/24, m.w.N.; und vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, juris Rn. 147) dem Grundsatz des Bundesgerichtshofes, wonach bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit von AGB-Klauseln auf Grundlage des UKlaG für jede Klausel ein niedriger Pauschalwert (regelmäßig 2.500,- €) anzusetzen ist, unabhängig vom wirtschaftlichen Wert der Klausel am Markt. Hiervon abzugehen, gibt der vorliegende Fall keinen Anlass.

2.

Für den Anspruch auf Folgenbeseitigung setzt der Senat einen Wert von 10.000,- € an.

3.

Nebenforderungen bleiben für die Streitwertfestsetzung unbeachtlich; soweit der Rechtsstreit erstinstanzlich für erledigt erklärt worden ist, ist nur nach dem Kosteninteresse aus diesem Streit anzusetzen.

4.

Daraus errechnet sich für das Berufungsverfahren ein Streitwert von bis zu 16.000,- €.

III.

Ein Grund, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), besteht nur, soweit die Berufung sich dagegen wehrt, dass das Landgericht sie unter Ordnungsmittellandrohung verurteilt hat, § 21 (3) a) ihrer angegriffenen ABB nicht mehr zu verwenden und sich auf diese Klausel auch nicht mehr zu berufen. Insoweit ist es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, den Weg zu eröffnen, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes herbeizuführen.

Im Übrigen besteht hingegen kein Zulassungsgrund. Die Entscheidung zu § 21 (1) der ABB und ebenso diejenige zum Folgenbeseitigungsanspruch sind auf der Grundlage der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu treffen; weiterer Klärungsbedarf i.S.d. § 543 Abs. 2 ZPO besteht insoweit nicht.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht